

SATZUNG

des Verkehrsvereins Samtgemeinde Ahlden e.V.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Verkehrsverein Samtgemeinde Ahlden e.V." und hat seinen Sitz in Hodenhagen.

§ 2

Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben des Vereins erstrecken sich u.a. auf:

- die Förderung des Fremdenverkehrs, Werbung und Marketing
- die Gästebetreuung
- die Aufstellung eines Unterkunftsnachweises
- die Zimmervermittlung (nur an aktive Mitglieder)

Der Verkehrsverein Samtgemeinde Ahlden e.V. ist Mitglied im Dachverband "Tourismusregion Aller-Leine-Tal".

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verkehrsverein Samtgemeinde Ahlden e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung von 1977 und erstrebt keinen Gewinn.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Der Verkehrsverein Samtgemeinde Ahlden e.V. darf seine Mitglieder oder andere Personen nicht durch Vergütungen oder Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Mitglied im Verein kann werden, wer

bereit ist, die in § 2 der Satzung niedergelegten Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes über einen schriftlich zu stellenden Beitrittsantrag.

- (2) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Fremdenverkehr besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschließung

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

zu b):

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels innerhalb dieser Frist.

zu c):

Verstößt ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen oder ist es mit Beitragszahlungen länger als 6 Monate trotz Mahnung in Verzug, kann es - nach vorheriger Aussprache - durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die vom Vorstand einzuberufene Mitgliederversammlung hat über die Ausschließung zu entscheiden.

Mit dem Ausschluß enden alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Vorteile zu genießen, die der Verein in seinen Einrichtungen bietet.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Aufgaben zu unterstützen, ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu geben und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu bezahlen. Sie sollen ferner durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind den anderen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 7 Beiträge

Die Mitgliedschaft nach § 4 verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages.

Die Höhe der Beiträge wird durch die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Rechnungsführer/in
- d) dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand kann durch die Wahl eines/einer stellvertretenden 2. Vorsitzenden, eines/einer stellvertretenden Rechnungsführer/in oder eines/einer stellvertretenden Schriftführer/in erweitert werden.

- (2) Jeweils 2 der nach Absatz 1 gewählten Vorstandsmitglieder führen den Verein gemeinschaftlich im Sinne von § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand hat den Vereinszweck zu fördern, Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.

§ 10

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen sind von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in einzuberufen, so oft es die Vereinsarbeit erfordert. Vorstandssitzungen sind auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragen. Vorstandssitzungen sind auch spätestens acht Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfordern einfache Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 12

Aufgaben des/der Rechnungsführers/in

Der/die Rechnungsführer/in führt die Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Vereins und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen von ihm/ihr und den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern unterzeichneten Kassenbericht vorzulegen.

§ 13

Mitgliederversammlungen

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes;
 - b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - d) die Wahl von 2 Kassenprüfern;

- e) die Beschlußfassung über die Beitragsordnung;
- f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe bei dem/der Vorsitzenden beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der *anwesenden* Mitglieder erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 aller Vereinsmitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlußunfähigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung nach nochmaliger Einberufung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 14 Arbeitskreise

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins einzelne Mitglieder oder Arbeitskreise einsetzen. Vorsitzender der/des Arbeitskreises ist der/die 1. Vorsitzende. Er/sie kann den Vorsitz einem Vertreter übertragen.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Das Vereinsvermögen ist der Gemeinde Hodenhagen und der Gemeinde Ahlden zu gleichen Teilen zu übertragen, die es nur im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden dürfen.

§ 17
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Zustimmung der Mitglieder in Kraft.

01.06.2011

letzte Änderung: 07.02.2012

Rüdiger Stapf

RieBühl

Karsten Köllr

[Handwritten Signature]

Sigrid Rosner

[Handwritten Signature]

f. Heppner